EINKAUFSBEDINGUNGEN VAN ECK

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1. Im Rahmen dieser Einkaufsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a. **Lieferung**: Die Übergabe des Eigentums an Waren an Van Eck.

b. **Vertragspartner**: Die im Vertrag genannte Gegenpartei von Van Eck.

c. **Angebot**: Ein Angebot ist ein schriftliches oder elektronisches Dokument, das Van Eck vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt wird und in dem die Bedingungen, Preise und Spezifikationen der zu liefernden Waren und/oder zu erbringenden Dienstleistungen beschrieben sind.

d. **Vertrag**: Alles, was zwischen Van Eck und dem Vertragspartner vereinbart wurde.

e. **Parteien**: Van Eck und der Vertragspartner.

f. **Personal des Vertragspartners**: Das vom Vertragspartner für die Ausführung des Vertrags eingesetzte Personal oder andere Hilfspersonen, die gemäß dem Vertrag unter seiner Verantwortung tätig sind.

g. **Leistung**: Die zu erbringenden Lieferungen von Produkten und/oder Dienstleistungen

h. **Van Eck**: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Van Eck Bedrijfshygiëne B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 17063239, und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Van Eck Hygiëne B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 53503031, beide mit Sitz in (5691 PD) Son en Breugel, Sonniuswijk 49.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die mit Van Eck verbundenen Unternehmen:

- Stallenhygiëne Van Essen B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 08057968, mit Sitz in (8171 MD) Vaassen, Radeweg 21;

- Loedeman Ongediertebestrijding B.V., eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer 72254610, mit Sitz in (5691 PD) Son en Breugel, Sonniuswijk 49.

- Van Eck UK Limited, registriert im Vereinigten Königreich unter der Nummer 11743072, mit Sitz in C/O Buzzacott Llp, 130 Wood Street, EC2V 6DL, London, Vereinigtes Königreich.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Angebotsanfrage und Verträge in Bezug auf Lieferungen und Dienstleistungen.

2.2. Von diesen Einkaufsbedingungen kann nur abgewichen werden, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

2.3. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam, und die Parteien werden sich beraten, um eine neue Bestimmung (oder Bestimmungen) als Ersatz für die unwirksame(n) Bestimmung(en) zu vereinbaren, wobei der Zweck und die Bedeutung der unwirksamen Bestimmung(en) so weit wie möglich berücksichtigt werden.

2.4. Mit der Einreichung des Angebots erklärt sich der Vertragspartner ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung finden.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

3.1. Van Eck kann eine Angebotsanfrage jederzeit zurückziehen oder ändern. Van Eck erstattet keine damit verbundenen Kosten oder Schäden, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2. Angebote sind für die im Angebot angegebene Frist gültig. Wenn keine Frist angegeben wurde, ist das Angebot bis 30 Tage nach dem Datum, an dem das Angebot abgegeben wurde, gültig.

3.3. Ein Vertrag kommt zustande, nachdem Van Eck das Angebot des Vertragspartners ausdrücklich auf schriftlichem oder elektronischem Wege angenommen hat.

3.4. Sämtliche vom Vertragspartner vor Vertragsabschluss getätigten Handlungen erfolgen auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners.

4. LIEFERUNG

4.1. Wenn Van Eck die Waren aus begründeten Gründen ablehnt, holt der Vertragspartner die Waren auf eigene Kosten ab.

4.2. Die Waren gelten ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme durch Van Eck als abgenommen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde oder bestimmte Umstände eine schriftliche Genehmigung von Van Eck erfordern.

4.3. Der Vertragspartner gewährt mindestens eine Garantie von zwölf Monaten für die Waren ab dem Zeitpunkt, an dem Van Eck die Waren abgenommen hat, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Garantie lässt die Haftung des Vertragspartners unberührt.

4.4. Der Vertragspartner wird auf eigene Kosten und Gefahr alle auftretenden Mängel an den gelieferten Waren nach der Lieferung oder Fertigstellung innerhalb der von Van Eck bei der ersten Ankündigung gesetzten angemessenen Frist durch Reparatur oder Ersatz beseitigen.

5. DIENSTLEISTUNGEN

5.1. Der Vertragspartner wird die Dienstleistungen innerhalb der Frist und an dem Ort erbringen, wie sie im Vertrag festgelegt sind.

5.2. Der Vertragspartner trägt die volle Verantwortung sowohl für seine eigenen Leistungen, die Leistungen seines Personals als auch für die Leistungen der vom Vertragspartner beauftragten Dritten.

5.3. Die tatsächliche Erbringung der Dienstleistungen durch den Vertragspartner oder damit verbundene Handlungen bedeuten nicht, dass Van Eck die Dienstleistungen ohne Weiteres genehmigt. Van Eck behält sich das Recht vor, erbrachte Dienstleistungen zu prüfen, zu kontrollieren oder nicht zu genehmigen.

5.4. Die Genehmigung der Dienstleistungen erfolgt durch eine schriftliche Erklärung von Van Eck. Sollte Van Eck die Dienstleistungen nicht genehmigen, gibt Van Eck eine Begründung für die Verweigerung der Genehmigung an.

6. PREISE UND MEHRARBEIT

6.1. Der Vertragspartner wird den Vertrag zu den in seinem Angebot genannten Preisen in Euro ausführen.

6.2. Mehrarbeit wird vom Vertragspartner nur dann ausgeführt, wenn Inhalt und Budget schriftlich mit Van Eck vereinbart wurden.

6.3. Die Abrechnung von Mehr- oder Minderarbeit erfolgt zu maximal den im Angebot genannten Preisen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

6.4. Soweit Preise und Tarife für Mehr- oder Minderarbeit nicht im Angebot enthalten sind, verpflichtet sich der Vertragspartner, für Mehr- und Minderarbeit ausschließlich marktübliche Tarife anzubieten.

6.5. Van Eck ist berechtigt, den Vertrag nach Rücksprache mit dem Vertragspartner und dessen Zustimmung zu den Folgen der Änderung oder Ergänzung schriftlich zu ändern und/oder zu ergänzen.

7. RECHNUNGSSTELLUNG UND BEZAHLUNG

7.1. Der Vertragspartner gewährt eine Zahlungsfrist von mindestens dreißig Tagen nach Erhalt der Rechnung oder eine längere Frist, sofern dies zwischen den Parteien im Vertrag vereinbart wurde. Van Eck wird die Rechnung des Vertragspartners innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist begleichen.

7.2. Entsprechen die Waren oder Dienstleistungen nicht dem Vertrag, ist Van Eck berechtigt, die Zahlung entsprechend dem Mangel ganz oder teilweise auszusetzen.

8. EIGENTUMS- UND RISIKOÜBERGANG

8.1. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung über, gegebenenfalls nach Durchführung der damit verbundenen Installationsarbeiten. Das Risiko geht nach Annahme der Waren durch Van Eck auf Van Eck über.

8.2. Die Annahme der Waren erfolgt durch eine schriftliche Erklärung von Van Eck. Sollte Van Eck die Waren nicht annehmen, gibt Van Eck eine Begründung für die Verweigerung der Annahme.

9. PERSONAL DES VERTRAGSPARTNERS

9.1. Wenn sich während der Ausführung des Vertrags herausstellt, dass Personal des Vertragspartners nicht im Interesse der ordnungsgemäßen Ausführung des Vertrags handelt und/oder aufgrund von Umständen seine Tätigkeiten nicht fortsetzen kann, hat Van Eck das Recht, die betreffende Person durch den Vertragspartner ersetzen zu lassen.

9.2. Der Vertragspartner garantiert, dass das Personal des Vertragspartners berechtigt ist, in der Europäischen Union und gegebenenfalls im Vereinigten Königreich Arbeit zu verrichten oder Dienstleistungen zu erbringen.

9.3. Das Personal des Vertragspartners hat die Sicherheitsvorschriften von Van Eck einzuhalten und alle Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

10. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

10.1. Der Vertragspartner wird Van Eck über die Ausführung des Vertrags auf dem Laufenden halten und auf Anfrage Auskunft erteilen. Der Vertragspartner ist unter anderem, aber nicht ausschließlich, verpflichtet, Van Eck unverzüglich schriftlich über Tatsachen und Umstände zu informieren, die zu einer Verzögerung der Erfüllung führen können oder die im Vertrag nicht berücksichtigt wurden.

10.2. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Van Eck kann der Vertragspartner die Erfüllung des Vertrags ganz oder teilweise durch Dritte ausführen lassen oder Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag an Dritte übertragen.

10.3. Der Vertragspartner wird bei der Ausführung des Vertrags alle geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten und die Verträge, die Van Eck mit Dritten geschlossen hat, soweit diese Verträge dem Vertragspartner bekannt sind, beachten. Ist der Vertragspartner gezwungen, mit Dritten Kontakt aufzunehmen, wird er dies zuvor Van Eck vorlegen.

10.4. Der Vertragspartner ist selbst dafür verantwortlich, die von ihm beauftragten Dritten über die zwischen dem Vertragspartner und Van Eck bei der Ausführung des Vertrags geltenden Vereinbarungen zu informieren.

11. ALLGEMEINE PFLICHTEN VAN ECK

11.1. Van Eck wird dem Vertragspartner auf dessen Wunsch alle Informationen und Daten zur Verfügung stellen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erforderlich sind.

11.2. Van Eck wird sich, wie es einem guten Auftraggeber gebührt, bemühen und gegebenenfalls die für die Erfüllung des Vertrags erforderliche Zusammenarbeit leisten.

12. QUALITÄT, PRÜFUNG UND GARANTIE

12.1. Der Vertragspartner garantiert, dass die erbrachten Leistungen dem Vertrag, den allgemein geltenden Normen und den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften entsprechen, insbesondere in Bezug auf die Bereiche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt.

12.2. Van Eck ist berechtigt, die Leistungen zu prüfen, und der Vertragspartner leistet dabei gegebenenfalls seine Mitwirkung. Wenn Van Eck bestimmte Leistungen schriftlich genehmigt hat, erlischt das im vorstehenden Satz genannte Recht in Bezug auf diese Leistungen.

13. GEHEIMHALTUNG

13.1. Die Parteien verpflichten sich, alles, was ihnen bei der Ausführung des Vertrags bekannt wird und dessen vertraulicher Charakter bekannt ist oder vernünftigerweise vermutet werden kann, in keiner Weise offenzulegen – auch nicht über Social-Media-Kanäle – oder für eigene Zwecke zu verwenden, es sei denn, eine gesetzliche Vorschrift oder ein Gerichtsurteil zwingt zur Offenlegung.

13.2. Die Parteien verpflichten die bei ihnen beschäftigten Personen oder von ihnen beauftragten Dritten zur Einhaltung dieser Geheimhaltungspflicht.

13.3. Die Parteien haben das Recht, im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Absätze durch die andere Partei und/oder die für diese Partei tätigen Personen und/oder durch diese Partei beauftragte Dritte den Vertrag mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder ohne gerichtliche Intervention und ohne Inverzugsetzung aufzulösen.

13.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf erste Aufforderung von Van Eck Personal des Vertragspartners eine Geheimhaltungserklärung unterzeichnen zu lassen.

14. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

14.1. Alle (Ansprüche auf) geistige(n) Eigentumsrechte (IP-Rechte) in Bezug auf Ergebnisse, die sich aus dem Vertrag ergeben, liegen bei Van Eck, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

14.2. Unter „Ergebnis“ im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ist alles zu verstehen, was im Rahmen des Vertrags erzielt wird, unabhängig davon, ob der Vertragspartner dabei auf einen Beitrag von Van Eck und/oder Dritten zurückgreift.

14.3. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, behält oder erwirbt der Vertragspartner kein Nutzungsrecht in Bezug auf Ergebnisse des Vertrags.

14.4. Van Eck behält sich ausdrücklich das Urheberrecht an allen im Rahmen des Vertrags dem Vertragspartner offenbarten Arbeiten vor. Der Vertragspartner erkennt diesen Vorbehalt an.

14.5. Der Vertragspartner garantiert, dass die gekauften Waren und Zubehörteile sowie die erbrachten Dienstleistungen und alles, was damit zusammenhängt oder daraus resultiert, frei von allen besonderen Belastungen und Beschränkungen sind, die der freien Nutzung durch Van Eck im Wege stehen könnten, wie beispielsweise Patentrechte, Markenrechte, Modellrechte oder Urheberrechte, und stellt Van Eck von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

15. GERÄTE UND MATERIALIEN

15.1. Der Vertragspartner sorgt auf eigene Kosten und eigenes Risiko für alle bei der Ausführung des Vertrags zu verwendenden Materialien und Geräte, die nicht von Van Eck stammen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

16. ZEITPUNKT DER ERFÜLLUNG

16.1. Der Vertragspartner befindet sich von Rechts wegen in Verzug, nachdem die in dem Vertrag genannte(n) Friste(n) für die Erbringung der betreffenden Leistungen abgelaufen sind und die betreffenden Leistungen nicht oder nicht vollständig erbracht wurden.

17. ZURECHENBARER MANGEL

17.1. Wenn eine der Parteien in der Erfüllung des Vertrags und/oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen schuldhaft in Verzug gerät, wird die andere Partei der säumigen Partei ein Einschreiben zusenden, bevor sie von den ihr zustehenden gesetzlichen Rechten Gebrauch macht, außer in den Fällen, in denen eine Inverzugsetzung gemäß dem niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuch entfallen kann, in welchen Fällen die säumige Partei unmittelbar in Verzug ist.

17.2. Jede der Parteien ist berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention und ohne Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die andere Partei in Verzug geraten ist, es sei denn, die Kündigung würde unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, einschließlich der Schwere des Verzugs, gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen.

18. HÖHERE GEWALT

18.1. Sowohl der Vertragspartner als auch Van Eck können sich gegenüber dem jeweils anderen nur dann auf höhere Gewalt berufen, wenn die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, die andere Partei so schnell wie möglich schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise über die Berufung auf höhere Gewalt informiert.

19. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

19.1. Der Vertragspartner stellt Van Eck von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die diesen Dritten durch die Erfüllung des Vertrags durch den Vertragspartner und die Nutzung oder Anwendung der vom Vertragspartner gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen entstanden sind.

19.2. Der Vertragspartner wird ab Vertragsabschluss für die Ausführung des Vertrags ausreichend versichert sein und sich während der Ausführung des Vertrags ausreichend versichert halten.

20. KÜNDIGUNG ODER AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

20.1. Van Eck ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist zu kündigen. Ist im Vertrag keine Kündigungsfrist festgelegt, kann Van Eck den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen.

20.2. Jede der Parteien hat das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention und ohne Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:

a. Artikel 4.4 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen verletzt wird;
b. die andere Partei einen Beschluss zur Auflösung der juristischen Person oder des Unternehmens gefasst hat;
c. die Kontrolle über die andere Partei auf eine andere Person als zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags übergeht;
d. gegenüber der anderen Partei ein Insolvenzantrag gestellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder, vorläufig oder endgültig, ein Zahlungsaufschub beantragt oder gewährt wurde;
e. die andere Partei fusioniert, sich aufspaltet oder ihr Unternehmen (oder einen Teil davon) in irgendeiner Weise überträgt;
f. die andere Partei sich länger als zehn Tage in einer Situation höherer Gewalt befindet.

20.3. Im Falle einer Auflösung durch Van Eck gemäß Absatz 1 schuldet Van Eck dem Vertragspartner keine Vergütung für die vom Vertragspartner nicht erbrachten Leistungen. Etwaige zu Unrecht an den Vertragspartner geleistete Zahlungen hat der Vertragspartner an Van Eck zurückzuzahlen, zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Tag der Zahlung.

21. ANWENDBARES RECHT UND STREITIGKEITEN

21.1. Diese Einkaufsbedingungen und die Verträge sowie deren Zustandekommen und Auslegung unterliegen niederländischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens wird ausdrücklich ausgeschlossen.

21.2. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Angebotsanfrage, dem in der Angebotsanfrage beschriebenen Verfahren, dem Zustandekommen des Vertrags oder der Erfüllung des Vertrags ist jede der Parteien berechtigt, die Streitigkeit dem zuständigen Gericht im Bezirk Oost-Brabant vorzulegen.